



Amtsblatt der Stadt Meschede

2008	AUSGEGEBEN ZU MESCHEDER AM 19. DEZEMBER 2008	Nr. 14
------	--	--------

INHALTSVERZEICHNIS

Stadt Meschede	Seite	Seite
Bekanntmachung der 3. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	66	Bekanntmachung der 9. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 73
Bekanntmachung der 4. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005	66	Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Meschede für das Haushaltsjahr 2009 und dessen Auslegung 73
Bekanntmachung der 6. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002	67	Bekanntmachung über die Aufhebung einer Straßenbezeichnung 74
Bekanntmachung der 2. Satzung vom 12.12. 2008 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003	68	
Bekanntmachung der 8. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977	69	
Bekanntmachung der 3. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005	70	
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Stadtmitte-Süd“ und Einladung zu einer Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, dem 12. Januar 2009, 19.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Rathauses Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2	70	
Bekanntmachung der 13. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15 vom 15.02.1994	71	
Bekanntmachung der 4. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004	72	

Bekanntmachung

der 3. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), sämtliche in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. 2 Absatz 1, Buchstabe (b), erhält folgende Fassung:

„(b) Die Fußgängerzone und die angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche der in Anlage 3 genannten Straßen werden dreimal wöchentlich kostenpflichtig gereinigt (Sommerreinigung).“

2. § 6 Absatz 4, erhält folgende Fassung:

"(4) Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die wöchentliche Reinigung (ohne Winterwartung) der in Anlage 2 genannten Straßen beträgt jährlich 1,34 €

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die Reinigung der Fußgängerzone sowie der angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche (ohne Winterwartung) der in Anlage 3 genannten Straßen beträgt jährlich 14,67 €

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) für die von der Stadt durchgeführte Winterwartung beträgt jährlich 1,21 €

3. Das Verzeichnis derjenigen Straßen, deren Fahrbahn gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe a von der Stadt einmal wöchentlich gebührenpflichtig gereinigt werden, (Anlage 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

lfd.Nr.	Straßenname	Reinigung ganz oder von bis
19.	Emhildisstraße	Franz-Stahlmecke-Platz bis Einfahrt Parkhaus
19a.	Franz-Stahlmecke-Platz	Rebell bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Ruhrstraße 23
31.	Rebell	Emhildisstraße bis Franz-Stahlmecke-Platz
36a.	Stiftsstraße	ganz

4. Das Verzeichnis der Straßen der Fußgängerzone und angrenzenden verkehrsberuhigten Bereiche, welche gemäß § 2 Absatz 1, Buchstabe b, von der Stadt dreimal wöchentlich gebührenpflichtig gereinigt werden, (Anlage 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

lfd.Nr.	Straßenname	Reinigung ganz oder von bis
(1)	Emhildisstraße	entfällt
(2)	Franz-Stahlmecke-Platz	Ruhrstraße bis „Stadtplatz“ einschließlich

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 4. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Satzung der Stadt Meschede über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW 1994, S.666), der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Bekanntmachung

"(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt bei

Kleinkläranlagen:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	62,45 €/ m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	60,34 €/ m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	59,27 €/ m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	58,27 €/ m ³

Abflusslose Gruben:

Entnahmemenge bis einschließlich 4 m ³ :	46,49 €/ m ³
Entnahmemenge über 4 m ³ bis einschließlich 6 m ³ :	44,38 €/ m ³
Entnahmemenge über 6 m ³ bis einschließlich 8 m ³ :	43,31 €/ m ³
Entnahmemenge über 8 m ³ :	42,31 €/ m ³

Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt jeweils am 2. Mittwoch eines Monats. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an dem darauf folgenden Werktag.

Für eine Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb dieser Abfuhrhythmen erhöhen sich die vorstehenden Benutzungsgebühren um 10 %.

Für Kleinkläranlagen, die an einen städtischen Kanal angeschlossen sind, werden keine Entsorgungsgebühren erhoben."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

der 6. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Meschede vom 06. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), sämtlich in der gültigen Fassung, in Verbindung mit der geltenden Abfallentsorgungssatzung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Absatz 1 des § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

Restmüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	99,90 €
	120 Liter	146,08 €
	240 Liter	281,29 €
	1100 Liter	5.649,47 €
Biomüllbehältern mit dem Volumen	80 Liter	87,29 €
	120 Liter	112,81 €
	240 Liter	191,96 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 2. Satzung vom 12.12. 2008 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 05.12.2003 wird wie folgt geändert:

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden **in Zuständigkeit der Friedhofsverwaltung** ausgehoben und wieder verfüllt.

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - als Erwachsenengrabstätten; **auch als pflegefreie Rasengräber**
 - oder Kindergräbern,
 - b) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen; **auch als pflegefreie Rasengräber**
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Gemeinschaftsgrabfelder; sowohl für Urnen-, als auch für Erdbestattungen
 - f) **Urnenpflegefelder**
 - g) Sonderfelder
 - h) Ehrengabstätten.

§ 13

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 10. Lebensjahr.
- (3) **Reihengrabstätten können auch als pflegefreie Rasengräber in einem Rasengrabfeld gegen Zahlung einer entsprechenden Pflegegebühr erworben werden.**

§ 14

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann von der letztgenannten Vorschrift Ausnahmen zulassen. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. In jeder Stelle kann eine Leiche bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (4) **Ein- oder mehrstellige Wahlgrabstätten können auch als pflegefreie Rasengräber in einem Rasengrabfeld gegen Zahlung einer entsprechenden Pflegegebühr erworben werden.**
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

§ 15

Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten,
 - d) Urnengemeinschaftsgrabfeldern.
 - e) **Urnenpflegefeldern**

§ 20

Bereiche mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Bereichen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
 - b) Grababdeckungen dürfen nur aus Naturstein bestehen.
 - c) **Die Verwendung von naturfarbenem Kies zum Zwecke der Grababdeckung ist nur zulässig, wenn der Gasaustausch zwischen den Bodenschichten hierdurch nicht unterbrochen oder erschwert wird.**
Ein Antrag auf Zulassung ist vorab bei der Friedhofsverwaltung unter Erläuterung des Aufbaus und der verwendeten Materialien zu stellen.
Die abgedeckte Fläche darf nicht mehr als zwei Drittel der freien Fläche betragen.

Die Verwendung von farbigem oder schneeweißem Kies ist nicht zulässig

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert

neu:

- d) **Auf Reihengrabstätten im pflegefreien Rasenfeld:**
stehende Grabmale: Höhe: bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Stärke bis 0,15 m;
liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m; Stärke bis 0,16 m
- e) **Auf Wahlgrabstätten im pflegefreien Rasenfeld:**
stehende Grabmale:
bei einstelligen Wahlgräbern: Höhe: bis 0,60 m, Breite bis 0,40 m, Stärke bis 0,15 m;
bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Höhe: bis 0,60 m, Breite bis 0,80 m, Stärke bis 0,20 m;
liegende Grabmale
bei einstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,40 m, Höchstlänge bis 0,60 m; Stärke bis 0,16 m
bei zwei- oder mehrstelligen Wahlgräbern: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,80 m Stärke bis 0,20 m;

§ 28

Benutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Konzessionärs oder der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Im Regelfall kann den Angehörigen auch ein Schlüssel ausgehändigt werden, um einen Besuch zu einem späteren Zeitpunkt zu ermöglichen. Diese Entscheidung obliegt dem **Konzessionär**.

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 8. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22. Dezember 1977

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der geltenden Friedhofssatzung der Stadt Meschede hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Meschede vom 22.12.1977 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührentarif

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Meschede werden folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(I) Erwerb des Nutzungsrechts:	
1. für ein Wahlgrab (Erdbestattung)	980,00 €
2. für ein Wahlgrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld)	980,00 €
3. für ein Reihengrab (Erdbestattung)	
a) für eine Person über 10 Jahre	789,00 €
b) für ein Kind bis zu 10 Jahren	456,00 €
4. für ein Reihengrab (Erdbestattung im Rasengrabfeld)	895,00 €
5. für ein Reihengrab (Erdbestattung im Gemeinschaftsfeld)	895,00 €
6. für ein Urnenwahlgrab	931,00 €
7. für eine Urnenwahlgrab im Urnenpflegefeld	1.213,00 €
8. für ein Urnenreihengrab (auch im Gemeinschaftsfeld)	554,00 €
9. für eine Urnenreihengrab im Urnenpflegefeld	648,00 €
10. für ein Urnenreihengrab im Reihengrabgemeinschaftsfeld	648,00 €

(II) **Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten:**

Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern gelten pro Jahr und Stelle ein Vierzigstel der Gebühren zu Ziff. I. 1. sowie ein Dreißigstel der Gebühren zu Ziff. I.3. und I.4.
Für die einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts an Kindergräbern um 10 Jahre wird die Hälfte der

Gebühren nach Ziffer 1.2.b) erhoben.

(III) Sonstige Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 40 Jahren pro Wahlgrabstelle | 1.043,00 € |
| 2. Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Rasengrabfeld für den Zeitraum von 30 Jahren pro Reihengrab | 944,00 € |
| 3. Pflegegebühr nach einer Erdbestattung in einem Reihengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 30 Jahren | 921,00 € |
| 4. Pflegegebühr nach einer Bestattung in einem Urnengrabgemeinschaftsfeld für den Zeitraum von 20 Jahren | 478,00 € |
| 5. Genehmigung eines Grabmales | 56,00 € |
| 6. Genehmigung einer Kiesabdeckung | 28,00 € |

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59872 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 3. Satzung vom 12.12.2008 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) sämtliche in der

zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meschede vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 11 erhält folgende Fassung:

- (11) Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser welches über den Ruhrverbands-A-Beitrag der Stadt erfasst wird beträgt für das Jahr 2009 jährlich 2,88 €
Die Gebühr je m³ eingeleitetes Wasser von Ruhrverbands-Genossen welche eigenständig zum Ruhrverbands-A-Beitrag herangezogen werden beträgt für das Jahr 2009 jährlich 1,05 €

§ 12 Absatz 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Die Gebühr je m² beträgt für das Jahr 2009 jährlich 0,47 €

Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59782 Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Stadtmitte-Süd“ und Einladung zu einer Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, dem 12. Januar 2009

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Stadtmitte-Süd“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: Nordgrenze der Flurstücks Gemarkung Meschede Stadt, Flur 14, Flurstück 896 und 898 (Altes Arbeitsamt, Steinstraße 26)
- Im Westen: Westgrenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 28 (Straßenparzelle des Hagenwegs im Bereich des Grundstücks Steinstraße 26 und weiter westliche Grenze der vorhandene Bebauung auf den Grundstücken Steinstraße 28-38)
- Im Süden: Südgrenze des Flurstücks Gemarkung Meschede Stadt, Flur 14, Flurstück 799 (Steinstraße 38)
- Im Osten: Westgrenze der Wegeparzelle des straßenbegleitenden Gehwegs entlang der B 55 entlang der Grundstücke Steinstraße 32-38 sodann Westgrenze der Fahrbahn der B 55

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 14 folgende Flurstücke 138 tw., 470, 471, 472, 505, 743, 770 tw., 771, 798, 799, 806 tw., 893 tw., 896, 897, 898 und 1073 tw. Es handelt sich dabei um die Grundstücke Steinstraße 26-38.

Zielsetzung und Planinhalt

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 "Stadtmitte Süd" soll das Einzelhandelskonzept der Stadt Meschede umgesetzt werden, welches den Schwerpunkt der Einzelhandelsentwicklung auf den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt legt. Die Festsetzungen zur Art der Nutzung sollen an das Einzelhandelskonzept angepasst werden. Das bedeutet insbesondere, dass sich kein großflächiger Einzelhandel südlich des Grundstücks Steinstraße 24 mehr ansiedeln soll.

Darüber hinaus sollen die Voraussetzungen für eine sinnvolle Folgenutzung für das Grundstück des ehemaligen Verwaltungsgebäudes der Agentur für Arbeit Meschede geschaffen werden, sowie die bei Umnutzungen im Plangebiet möglicherweise entstehenden verkehrlichen und immissions-schutzrechtlichen Probleme bewältigt werden und die städtebaulichen Anforderungen an die Gestaltung der Ortseingangssituation festgelegt werden (Ziel und Zweck des Bebauungsplans).

Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplans ist die Festsetzung eines Mischgebietes für das gesamte Plangebiet mit Ausnahme des Bereichs zwischen den Wohngebäuden Hagenweg 15a und 21 (hier: Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes).

Weiter hat der Rat der Stadt Meschede die Annahme des Vorentwurfes der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Stadtmitte-Süd“ in der Fassung vom 21.11.2008 beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Um gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit zu Anregungen zu geben, liegt der Vorentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Stadtmitte-Süd“ mit Begründung in der Zeit von

**Dienstag, dem 13. Januar 2009
bis Freitag, dem 13. Februar 2009 einschließlich**

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Sophienweg 3, 59872 Meschede, öffentlich aus und kann in den Dienststunden

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Anregungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb dieser Frist abzugeben.

Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung soll über die Vorentwurfsplanung mit ihren Zielen und Auswirkungen berichtet werden und anschließend den Bürgerinnen und Bürgern die Gelegenheit gegeben werden, sich zu den Ausführungen zu äußern.

Daher wird hiermit zu einer Bürgerinformationsveranstaltung am Montag, dem 12. Januar 2009 um 19.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Franz-Stahlmecke-Platz 2 59872 Meschede eingeladen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 12. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Stadtmitte-Süd"

Bekanntmachung

der 13. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wenner Str. 15 vom 15.02.1994

Aufgrund § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge - Flüchtlingsaufnahmegesetz - vom 27.03.1984 (GV. NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 66,95 €, die Verbrauchsgebühr 102,71 €“

Artikel II

Die 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer in Meschede, Wennemer Str. 15, vom 15.02.1994 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 4. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10 zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004

Aufgrund der §§ 1, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 21.03.1972 (GV.NRW.S. 61) und § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (GV NRW S. 214/SGV NRW 24), des § 7 i.V. mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Gebührenhöhe Aussiedler

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 34,96 €, die Verbrauchsgebühr 69,85 €“

§ 6

Gebührenhöhe Asylbewerber

§ 6 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Pro Person und Monat beträgt die Wohngebühr 66,57 €, die Verbrauchsgebühr 69,85 €“

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Nutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für das städtische Übergangsheim Bremkeweg 10, 59872 Meschede, zur Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen vom 17.12.2004 tritt am 1.1.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

der 9. Satzung vom 15.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998

Aufgrund § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Meschede in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Abs. 2, 3, 4 und 5 erhalten folgende neue Fassungen:

„(2) Die Wohngebühren betragen in den Obdachlosenunterkünften pro Monat pro Quadratmeter

- a) Meschede, Waldstr. 97 4,26 €
- b) Meschede, Waldstr. 99 3,89 €
- c) Meschede, Talsperrenstraße 6 3,17 €
- d) Meschede, Gewinnstraße 14 3,83 €
- e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a 2,25 €

(3) Neben den Wohngebühren ist für die Wasser- und Kanalgebühren eine Pauschale zu entrichten. Die Pauschale beträgt in den Obdachlosenunterkünften

- a) Meschede, Waldstraße 97 9,82 € pro Person pro Monat
- b) Meschede, Waldstraße 99 12,76 € pro Person pro Monat
- c) Meschede, Talsperrenstraße 6 12,21 € pro Person pro Monat
- d) Meschede, Gewinnstraße 14 11,98 € pro Person pro Monat
- e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a 12,36 € pro Person pro Monat

(4) Für die Abfallentsorgung werden folgende Pauschalen erhoben:

- a) Meschede, Waldstraße 97 4,72 € pro Person pro Monat
- b) Meschede, Waldstraße 99 6,60 € pro Person pro Monat
- c) Meschede, Talsperrenstraße 6 7,89 € pro Person pro Monat
- d) Meschede, Gewinnstraße 14 4,13 € pro Person pro Monat
- e) Meschede, Bahnhofstraße 36 a 6,50 € pro Person pro Monat

(5) Für den Kabelanschluss in dem Haus Talsperrenstraße 6 wird eine Pauschale von 10,00 € pro Wohneinheit pro Monat erhoben.“

Artikel II

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Meschede vom 18.12.1998 tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59870 Meschede, den 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Meschede für das Haushaltsjahr 2009 und dessen Auslegung

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Stadt Meschede für das Haushaltsjahr 2009 liegt während der Dauer des Beratungsverfahrens vom 12.12.2008 bis zur beschließenden Ratssitzung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Meschede – Kämmerei –, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, Zimmer 478, öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung hat folgenden Wortlaut:

„Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) hat der Rat der Stadt Meschede mit Beschluss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	52.328.290 EUR	
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.452.330 EUR	

im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	48.792.130 EUR	
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	55.831.530 EUR	

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit (ohne Liquiditätskredite) auf	3.855.990 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit (ohne Liquiditätskredite) auf	3.855.990 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.303.560 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 1.207.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

9.124.040 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

15.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 durch gesonderte Hebesatzsatzung festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf ... v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf ... v.H.
2. Gewerbesteuer auf ... v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich nicht in einem planbaren Zeitraum wiederherzustellen. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die im Stellenplan für Beamte mit einem Kw-Vermerk (künftig wegfallend) vorgesehenen Stellen sind bei Freiwerden nicht wieder zu besetzen. Die im Stellenplan für Beamte mit einem Ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) vorgesehenen Stellen sind bei Freiwerden in eine niedrige Besoldungsgruppe umzuwandeln.“

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können von Einwohnern oder Abgabepflichtigen bis einschließlich 16.01.2009 Einwendungen erhoben werden. Diese sind beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Franz-Stahlmecke-Platz 2, 59872 Meschede, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Meschede, 15.12.2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Bekanntmachung

über die Aufhebung einer Straßenbezeichnung

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 beschlossen, die Bezeichnung „Haus Sonnenbruch“ aufzuheben.

Die beschlossene Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, 15. Dezember 2008

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 - 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.
Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.